

22. Jahrgang
Heft 2/2015 März/April
Verlag C.H.Beck
Wilhelmstr. 9, 80801 München
Telefon 0 89/3 81 89-0
Stämpfli Verlag AG
Wölflistr. 1, CH-3001 Bern
Telefon 0 31/3 00 66 44

SpuRt

Zeitschrift für Sport und Recht

Redaktion und Schriftleitung:
Rechtsanwalt Dr. Jochen Fritzweiler
Marktler Str. 15 b, 84489 Burghausen
Tel.: 0 86 77/8 81 77-20
Fax: 0 86 77/8 81 77-60
E-Mail: spurt@beck.de

Mitbegründet von
Erika Scheffen, Richterin am BGH a. D.

Herausgegeben von

Dr. Jörg Englisch (DFB), Justiziar	Prof. Dr. Udo Steiner, RiBVerfG a. D.
Dr. Jochen Fritzweiler, Rechtsanwalt	Prof. Dr. Rudolf Streinz
Prof. Dr. Matthias Jahn	Dr. habil. Martin Stopper, Rechtsanwalt
Dr. Christian Krähe, Rechtsanwalt	Dr. Thomas Summerer, Rechtsanwalt
Dr. Stephan Netzle, Rechtsanwalt	Dr. Walther Thöny
Prof. Dr. Bernhard Pfister	Prof. Dr. Klaus Vieweg
Dr. Clemens Prokop (DLV), DirAG	Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker
Dr. Reinhard Rauball, Rechtsanwalt (Ligaverband, DFL, DFB)	<i>in Verbindung mit der Deutschen Vereinigung für Sportrecht e. V. – Konstanzer Arbeitskreis für Deutsches und Internationales Sportrecht – und der ISLA (International Sports Lawyers' Association)</i>

Editorial

Die Grenzen der Macht im Sport

Die rechtliche Kontrolle des Sports schreitet weiter voran. Die „Autonomie des Sports“, noch weiter verfestigt im Begriff der „Vereinsautonomie“ als Schutzgut mit Verfassungsrang, macht nicht mehr viel her, wenn deutsche Zivilgerichte und Europagerichte sich das Kartellrecht in die Halfter stecken, um darüber zu befinden, wo dieser Autonomie die Grenzen zu setzen sind.

Die Geschäftsführung der Vereine, vor allem der Verbände, ist als Kernbereich der Vereinsautonomie fast unbedeutend geworden, wenn sie etwa Wettbewerbsfreiheit, Kapitalverkehrsfreiheit oder Arbeitnehmerfreizügigkeit unverhältnismäßig tangiert. Dort, wo Macht ausgeübt wird, schauen die Gerichte immer häufiger, ob das mit Recht geschieht: Bei der „Unterwerfung“ (nomen est omen) unter Schiedsvereinbarungen und der Zusammensetzung von Schiedsgerichten, künftig bei den aufwändigen Finanz- und Investitionsregularien der UEFA und der FIFA, firmiert unter den Begriffen „Financial Fairplay“, „Third Party Ownership“ oder in Bezug auf „Intermediaries“, vormalis Spielerberater genannt. Allein diese Ausgabe der SpuRt ist voll von solchen Themen (Stancke, S. 46 ff; Orth/Stopper, S. 51 ff; Wackerbeck, S. 56 ff).

Der EuGH hat den Regelgebern im Jahr 2006 eine Anleitung aufgeschrieben, wie „Eingriffe“ in die freiheitliche Wirtschaftsordnung durch marktmächtige

Sportverbände rechtlich überleben können. In „Meca-Medina und Majcen“ wird klargestellt, dass nicht jede Freiheitsbeschränkung verboten ist. Bei der Verbotsprüfung ist der Gesamtzusammenhang maßgeblich, in dem die Regelung geschaffen wurde; dabei ist seine Zielsetzung zu würdigen, um dann beurteilen zu können, ob die mit der Regelung verbundenen („wettbewerbs-“) beschränkenden Wirkungen notwendig mit der Verfolgung der genannten Ziele zusammenhängen und ob sie im Hinblick auf die verfolgten Ziele verhältnismäßig sind.

Warum so viel zitierte Rechtsprechung in einem Editorial? Weil das die Faustregel ist, die sich der Sport in sein Logbuch für eine nachhaltige Regelsetzung schreiben muss, wenn er seinen autonomen Bereich verlässt – und das geht ganz schnell, wenn Geld im Spiel ist. Juristen haben ihre Freude (und viel Beschäftigung) daran, in der Ausfüllung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen Politik zu machen. Denn dort wird in jedem Fall argumentiert, welche Spielräume der Sport für sich beanspruchen will und warum. Das Rangeln von Vereinsautonomie gegen Individualautonomie im institutionalisierten Sport nimmt gerade einen neuen Anfang. Die Gerichtsbarkeit wird dabei die neuen Maßstäbe setzen.

Rechtsanwalt Dr. habil. Martin Stopper, München